

Vorzeitige Entlassungen für die im Strafvollzug befindlichen Strafgefangenen aus Anlass des Weihnachtsfestes 2024

Anordnung

I.

Die Gnadenbehörden im Sinne der Nummer 5a) und 5b) der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über das Verfahren der Justizbehörden des Freistaates Sachsen in Gnadensachen (Gnadenordnung) werden ermächtigt, aus Anlass des Weihnachtsfestes 2024 aufgrund einer Prüfung der Umstände des Einzelfalls im Gnadenwege die vorzeitige Entlassung von Strafgefangenen, die eine von einem Gericht des Freistaates Sachsen verhängte zeitige Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe oder einen Strafarrest in einer Vollzugsanstalt des Freistaates Sachsen oder in einer Vollzugseinrichtung der Bundeswehr im Freistaat Sachsen verbüßen, nach folgenden Grundsätzen zu veranlassen:

1.

Gefangene, deren Entlassung in der Zeit vom 13. November 2024 bis zum 2. Januar 2025 – beide Tage eingeschlossen – ansteht, weil

1.1

das endgültige Strafende in diese Zeit fällt,

1.2

ihnen im Gnadenwege, nach § 57 des Strafgesetzbuchs (StGB), § 14a Abs. 2 des Wehrstrafgesetzes (WStG) oder nach § 88 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) Strafaussetzung zur Bewährung bewilligt wurde oder

1.3

ihnen eine Freistellung gemäß § 43 Abs. 9 des Strafvollzugsgesetzes i. V. m. § 112 Abs. 3 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes (SächsStVollzG) oder nach § 58 Abs. 5 des Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzes (SächsJStVollzG) in der am 31. Mai 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 105 Abs. 3 SächsJStVollzG auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden kann,

können bei Vorliegen der unter Ziffer 2 bis 7 genannten Voraussetzungen bereits am 12. November 2024 entlassen werden, wenn kein sich unmittelbar anschließender, über den 2. Januar 2025 hinausgehender weiterer Vollzug vorgemerkt ist (z. B. Anschlussvollzug, Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebehaft, freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung). Gefangene, die die Voraussetzungen der Anordnung erst zu einem Zeitpunkt nach dem 12. November 2024 erfüllen, können, sofern gegen sie keine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wird, auch nach dem 12. November 2024 bis zum 2. Januar 2025 vorzeitig entlassen werden.

1.4

Eine vorzeitige Entlassung ist ausgeschlossen, wenn

1.4.1

die oder der Gefangene eine Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren (auch) wegen vorsätzlicher Straftaten oder eine Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe (auch) wegen einer der im 13. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB aufgeführten Straftaten verbüßt oder

1.4.2

bevorstehende ausländerrechtliche Maßnahmen gegen die Gefangene oder den Gefangenen bekannt sind, die durch eine Entlassung gefährdet würden.

2.

Die oder der Gefangene muss sich seit einem vor dem 23. September 2024 liegenden Zeitpunkt ununterbrochen in Haft befinden.

3.

Gegen die Gefangene oder den Gefangenen darf während der laufenden Strafhaft nach dem 30. Juni 2024 keine disziplinarische Trennung und kein Arrest als Disziplinarmaßnahme verhängt worden sein.

4.

Die oder der Gefangene darf nach dem 30. Juni 2024 nicht entwichen oder vom Urlaub, Ausgang, Freigang oder von einer Strafunterbrechung nicht oder schuldhaft mit erheblicher Verspätung zurückgekehrt sein.

5.

Die oder der Gefangene darf nicht strafrechtlich verfolgt werden, weil ihr oder ihm zur Last gelegt wird, während des Vollzugs (einschließlich etwaiger Vollzugslockerungen wie Ausgang, Langzeitausgang, Urlaub, Freigang) oder während einer Strafunterbrechung eine Straftat begangen zu haben.

6.

Die oder der Gefangene muss mit der vorzeitigen Entlassung einverstanden sein.

7.

Die Unterkunft, die gesundheitliche Versorgung und der Lebensunterhalt der oder des Gefangenen müssen sichergestellt sein. Dies ist hinsichtlich des Lebensunterhalts auch der Fall, wenn ein Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende oder subsidiär nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe geltend gemacht werden kann.

8.

Von der vorzeitigen Entlassung ist unbeschadet des Vorliegens der unter Ziffer 2 bis 7 genannten Voraussetzungen abzusehen, wenn die oder der Gefangene auf Grund besonderer Umstände als nicht gnadenwürdig erscheint.

9.

Anrechenbare Zeiten einer Freistellung gehen dem Gnadenerweis vor. Der Zeitraum des Gnadenerweises ist in den Fällen, in denen Freistellungszeiten während der Geltungsdauer zu gewähren sind, auf den Tag nach dem Ende der Freistellung festzusetzen. Eine weitere Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts nach § 43 Abs. 3 SächsStVollzG oder § 20 Abs. 3 SächsJStVollzG kommt nicht in Betracht.

10.

Werden nachträglich Umstände bekannt, die nach Maßgabe der vorstehend aufgeführten Voraussetzungen zur Versagung des Gnadenerweises geführt hätten, kann der Gnadenerweis zurückgenommen werden.

11.

Der Gnadenerweis kann widerrufen werden, wenn die oder der Gefangene zwischen dem Zeitpunkt seines Erlasses und der Entlassung durch ihr oder sein Verhalten eine der vorstehend aufgeführten, die Versagung des Gnadenerweises begründenden Voraussetzungen erfüllt.

12.

Für die Rücknahme und den Widerruf gelten die Nummer 28 und 29 der Gnadenordnung entsprechend.

II.

1.

Fällt der Entlassungszeitpunkt deshalb in den Zeitraum vom 13. November 2024 bis zum 2. Januar 2025, weil das endgültige Strafende – ggf. auch mehrerer Strafen – (Abschnitt I Ziffer 1.1) erreicht ist oder der oder dem Gefangenen eine Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden kann (Abschnitt I Ziffer 1.3), so ist der aufgrund dieser Anordnung nicht zu verbüßende Strafreist – ggf. auch die hiernach nicht zu verbüßende weitere Strafe – erlassen.

2.

Fällt der Entlassungstermin deshalb in den Zeitraum vom 13. November 2024 bis zum 2. Januar 2025, weil der oder dem Gefangenen im Gnadenwege oder nach § 57 StGB, § 14a Abs. 2 WStG oder § 88 JGG Strafaussetzung zur Bewährung bewilligt wurde (Abschnitt I Ziffer 1.2), so wird für den aufgrund dieser Anordnung nicht zu vollstreckenden Teil der Strafe Strafunterbrechung gewährt. Die Zeit der Strafunterbrechung wird unter der auflösenden Bedingung, dass die bewilligte Strafaussetzung zur Bewährung nicht widerrufen wird, auf die Strafzeit angerechnet.

III.

Bei Gefangenen, welche die von einem Gericht des Freistaates Sachsen verhängte zeitige Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe oder einen Strafarrest in einer Vollzugsanstalt eines anderen Bundeslandes oder in einer Vollzugseinrichtung der Bundeswehr in einem anderen Bundesland verbüßen, ist auf Antrag oder, soweit der Entlassungstermin im Einzelfall der Gnadenbehörde bekannt wird, von Amts wegen nach den Abschnitten I und II zu verfahren. Freistellungen, die den Gefangenen nach vollzugsrechtlichen Regelungen des Bundeslandes, in dem die Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe oder der Strafarrest vollstreckt wird, auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden können, sind bei der Bestimmung des Entlassungszeitpunkts im Sinne des Abschnitts I Ziffer 1 zu berücksichtigen. Eine weitere Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts nach vollzugsrechtlichen Regelungen des vollziehenden Bundeslandes kommt nicht in Betracht.

IV.

Die Leiterinnen und Leiter der Vollzugsanstalten benennen den Gnadenbehörden bis zum 4. Oktober 2024 die für eine Begnadigung in Betracht kommenden Gefangenen und äußern sich zur Gnadenfrage, insbesondere zu den in Abschnitt I Ziffer 2 bis 7 genannten Voraussetzungen. Die Sicherstellung von Unterkunft und Lebensunterhalt (Abschnitt I Ziffer 7) als Voraussetzung für die vorzeitige Entlassung ist von besonderer Bedeutung. Die Mitteilung der Leiterinnen und Leiter der Vollzugsanstalten enthält eine Angabe über Anzahl und Rechtsgrundlage der von den Gefangenen erworbenen und noch nicht in Anspruch genommenen Tage, die zu einer Verkürzung der Haftzeit führen. Gefangene, die die Voraussetzungen der Begnadigung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllen, sollen unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen den Gnadenbehörden benannt werden.

V.

Die Vollzugsanstalt vermerkt in der Entlassungsmitteilung an die Vollstreckungsbehörde (Einweisungsbehörde) die Zahl der nicht verbüßten Tage an Freiheits-, Jugend- oder Ersatzfreiheitsstrafe oder Strafarrest, die in den Zeitraum vom 13. November 2024 bis zum 2. Januar 2025 fallen, mit dem Zusatz:

„Entlassen am _____ aus Anlass des Weihnachtsfestes 2024 (Anordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung vom _____)“

Sonstige Mitteilungen aus Anlass der Entlassung bleiben unberührt.

Katja Meier